

Verantwortung ergibt sich aus seiner im konkreten Fall innegehabten Stellung.

Das Bezirksgericht hat auch zutreffend Verletzungen der sich für den Angeklagten aus §§ 8 und 10 Abs. 1 und 2 ASchVO, aus § 2 der ASAO 191/1 — Montage von Stahlbauten — vom 1. April 1964 (GBl. II S. 269) und der ASAO 615 — Schweißen und Schneiden — vom

6. Januar 1953 (GBl. S. 155) ergebenden Pflichten festgestellt. Entgegen der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts findet die ASAO 615 nicht nur für Schweiß- und Schneidarbeiten in explosionsgefährdeten Räumen, sondern für alle derartigen Arbeiten Anwendung (vgl. § 1 der ASAO 615). Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts hat der Angeklagte gegen § 4 Abs. 3 der ASAO 615 verstoßen. Er hat nicht dafür gesorgt, daß eine durch Funken oder herabstumpfendes Metall entstehende Feuergefahr für neben der Schweißstelle liegende Räume durch Abdeckung beseitigt wurde. Zu ergänzen ist noch, daß der Angeklagte auch seine ihm nach § 5 Abs. 2 der ASAO 1 — Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 (GBl.

5. 691) obliegende Pflicht verletzte, indem er für die Dauer seiner Abwesenheit keinen geeigneten Stellvertreter einsetzte. Hingegen liegt eine Verletzung der Bestimmungen der ASAO 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — vom 1. August 1954 (GBl. Sdr. Nr. 39) nicht vor, weil diese sich an den Betreiber (Betriebsleiter) wenden.

Das Bezirksgericht hat hinsichtlich der vorliegenden Rechtspflichtverletzungen und der eingetretenen Folgen pauschal unbewußt fahrlässiges Verhalten festgestellt. Die Prüfung der Schuld ist dahingehend vorzunehmen, ob die Rechtspflichtverletzungen bewußt oder unbewußt begangen worden sind. Alsdann ist zu prüfen, ob die Folgen bewußt oder unbewußt fahrlässig herbeigeführt wurden (vgl. Abschn. I Ziff. 4 der Richtlinie Nr. 20, NJ 1966 S. 36, und OG, Urteil vom 6. Mai 1966 - 2 Ust 10/66 -<sup>3</sup>).

Soweit der Angeklagte seine ihm nach § 10 ASchVO und § 4 Abs. 3 der ASAO 615 obliegenden Rechtspflichten verletzt hat, liegen bewußte Pflichtverletzungen vor. Der Angeklagte kannte seine ihm insoweit obliegenden Pflichten. Er hielt jedoch eine Belehrung und eine Kontrolle am Einsatzort nicht für erforderlich, weil er darauf vertraute, daß sich in der Produktionshalle eines Walzwerkes keine brennbaren Gegenstände befinden würden. Im übrigen hat der Angeklagte die ihm weiter obliegenden Rechtspflichten unbewußt verletzt. Er kannte die ASAO 191/1 nicht und wußte daher nicht, daß er die Instandsetzungsarbeiten bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion des FDGB zu melden sowie die betrieblichen Besonderheiten am Einsatzort zu beachten hatte. Er wußte weiterhin nicht, daß er nach § 5 Abs. 2 der ASAO 1 einen verantwortlichen Vertreter als Aufsichtsperson während seiner Abwesenheit einzusetzen hatte. Aus der Verantwortung des Angeklagten für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz im konkreten Fall ergab sich für ihn die Verpflichtung, sich das Wissen über die maßgebenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen zu verschaffen, wozu er auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als leitender Mitarbeiter eines Stahlbaubetriebes auch tatsächlich in der Lage gewesen wäre.

Diese Pflichtverletzungen sind — wie das Bezirksgericht zutreffend festgestellt hat — ursächlich für den entstandenen Brand. Sie waren weiterhin ursächlich für die dadurch eingetretene konkrete Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werkstätigen. Ob seine Rechtspflichtverletzungen auch für die Gefährdung der Wirtschaftsplanung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2

und 3, Abs. 2 WStVO ursächlich waren, hat das Bezirksgericht nicht ausreichend begründet. Die Prüfung der Kausalität hatte sich insoweit auch darauf zu erstrecken, ob die festgestellten Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bedingungen allein oder mitursächlich für die eingetretene konkrete Wirtschaftsplangefährdung gewesen sind (vgl. Abschn. I Ziff. 3 der Richtlinie Nr. 20).

Aus dem Gutachten des Sachverständigen Sch. geht hervor, daß die unterlassene Alarmierung der betrieblichen Löschkräfte und die erst 35 Minuten nach der Entdeckung des Brandes erfolgte Benachrichtigung der freiwilligen Feuerwehr maßgeblich dafür war, daß sich der vom Angeklagten W. verursachte Brand zu einem Großbrand entwickeln konnte. Der Angeklagte W. ist zwar dafür mitverantwortlich, daß die im Laufe des Tages verbrauchten Feuerlöscher nicht unverzüglich durch gefüllte ersetzt wurden, jedoch hätten auch bei Vorhandensein einer größeren Anzahl von Feuerlöschern die Werkstätigen des Walzwerkes den Brand nur unter Kontrolle halten, ihn jedoch nicht ohne Alarmierung der betrieblichen Löschkräfte bzw. der örtlichen freiwilligen Feuerwehr löschen können. Daraus folgt, daß die verspätete Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr mitursächlich für die Ausbreitung des Brandes und damit zugleich für die eingetretene Plangefährdung war. Das Versäumnis der betrieblichen Kräfte ist darauf zurückzuführen, daß der vorbeugende Brandschutz und das Antihavarietraining im Walzwerk vernachlässigt wurden. Hierfür ist der Angeklagte W. nicht verantwortlich. Dadurch wird jedoch der ursächliche Zusammenhang zwischen seinen Rechtspflichtverletzungen und dem eingetretenen Großbrand nicht beseitigt, da ein solcher nicht hätte entstehen können, wenn der Angeklagte nicht durch sein Verhalten den Brand verursacht hätte. Kausalzusammenhang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das schädigende Ereignis durch das Aufeinandertreffen der Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten mit davon unabhängigen Rechtspflichtverletzungen anderer Personen bewirkt wurde (vgl. Richtlinie Nr. 20).

Der Umstand, daß der Großbrand durch das vom Angeklagten W. nicht zu vertretende Verhalten der Werkstätigen des Walzwerkes mitverursacht wurde, befreit ihn daher nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Wirtschaftsvergehens. Der Angeklagte hat insoweit unbewußt fahrlässig gehandelt. Auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als Schweißfachingenieur wußte er, daß es bei solchen Arbeiten oft zu Entstehungsbränden kommt. Ihm waren die Örtlichkeiten im Walzwerk ausreichend bekannt. Bei genügender Aufmerksamkeit hätte er erkennen können und müssen, daß Ausdehnungsmöglichkeiten für einen größeren Brand vorhanden waren.

Fehlerhaft ist die Auffassung des Bezirksgerichts, daß zwischen der Verletzung der einzelnen Arbeitsschutzanordnungen und der fahrlässigen Brandstiftung sowie der Wirtschaftsplangefährdung Tateinheit bestehe. Tateinheit ist gegeben, wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt. Die einzelnen Arbeitsschutzanordnungen begründen für die jeweils Verantwortlichen bestimmte Rechtspflichten, enthalten jedoch keine Strafbestimmungen. Eine solche Rechtspflichtverletzung kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Verurteilung wegen der herbeigeführten Folgen führen.

Eine Straftat im Sinne des § 31 ASchVO liegt dann vor, wenn ein Verantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes unter Verletzung ihm obliegen-

3 NJ 1966 S. 602.